



MARKTGEMEINDE JOIS

A-7093 Jois, Untere Hauptstraße 23

Tel. 02160/8310, Fax 02160/8310-75

E-Mail: post@jois.bgld.gv.at

Gemeindeamt Jois
A 14. MAI 2018
Eingelangt Zl.



1198001900



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 17.01.2018 über das Halten von Tieren.

Gemäß § 7 Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBI.Nr. 35/1986, i.d.J.g.F., werden für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Jois folgende ortspolizeiliche Anordnungen getroffen:

§ 1

Halter von Hunden haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass durch das Tier dritte Personen weder gefährdet noch über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.

§ 2

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in den Ortsfriedhof und auf Kinderspielplätzen ist untersagt.

Diese Maßnahme soll dem Schutz Dritter dienen und gilt nicht für Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres sowie für Hunde, die zur Führung Blinder, zur Jagd (während einer solchen) oder im Hilfs- und Rettungswesen, sowie für Service- und Begleithunde für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 13 des Bgld. Polizei-Strafgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

§ 5

Von dieser Verordnung sind andere gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht berührt.

Bezirkshauptmannschaft

Neusiedl am See

Gemäß § 53 der Bgld. Gemeindeordnung zur Kenntnis genommen.

Zahl: ND-02-05-1778 Datum: 14. MAI 2018

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Ulrike Zschach

angeschlagen: 22.01.2018

abgenommen: 19.03.2018



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

J. Steurer

